



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Erzeugnissen und Leistungen der Datenverarbeitung

"Systemleistungen"

der Topsonic Systemhaus GmbH

Adenauerstr. 20 - 52146 Würselen

im Folgenden „Topsonic“ genannt

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Systemleistungen) gelten für die Lieferung von Datenverarbeitungsanlagen und -geräten einschließlich der Dokumentation (nachfolgend Liefergegenstände genannt), die Überlassung der Systemprogramme und der Anwenderprogramme (nachfolgend Programme genannt), sowie für weitere vereinbarte Leistungen im Rahmen des Systemgeschäftes.
- 1.2 Diese Bedingungen haben Vorrang vor den Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.
- 1.3 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen sind nur dann vereinbart, wenn sie von Topsonic ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Einzelheiten des Auftrages wie Liefergegenstände, Aufgabenstellung, Dauer, Honorar, Lieferzeiten etc. werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) und vorherigem Angebotsschreiben geregelt. Nur schriftliche Angebote von Topsonic sind verbindlich. Die Bindefrist beträgt, sofern im Angebot keine andere Frist genannt ist, 90 Tage ab Angebotsdatum. Im Zweifel gelten das Angebot und die Auftragsbestätigung der Topsonic.
- 2.2 Topsonic wird die EDV-Anlage und speziell die Software samt Dokumentation gemäß ihren Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien erstellen.
- 2.3 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert Topsonic sie in Form einer Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft), welche vor Aufnahme der Programmierarbeiten der schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber bedarf. Der Auftraggeber hat die Genehmigung innerhalb von 2 Wochen ab Vorlage zu erteilen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen schriftlich geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Genehmigung nach Ablauf dieser Frist als erteilt.
- 2.4 Mehrleistungen und Mehrlieferungen gegenüber dem vertraglich festgelegten Umfang, die sich im Verlauf der Erstellung der Leistungsbeschreibung bzw. während der Realisierungsphase als notwendig erweisen oder vom Auftraggeber gefordert werden, sind schriftlich zu vereinbaren. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine verbindliche Leistungsbeschreibung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise für die Liefergegenstände verstehen sich ab Warenausgang Topsonic, die Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.2 Mehrwertsteuer und etwaige andere gesetzliche Abgaben werden zusätzlich jeweils in Höhe der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Sätze berechnet.
- 3.3 Sofern im Angebot keine anders lautenden Zahlungsbedingungen genannt werden, sind die Zahlungen ohne Abzug innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- 3.4 Leistungen, die vereinbarungsgemäß nach Aufwand abzurechnen sind, werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 3.5 Die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderung ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung und Inbetriebnahme

- 4.1 Lieferort ist die vom Auftraggeber benannte Warenannahmestelle.
- 4.2 Die Inbetriebnahme dient der Herbeiführung der Funktionsfähigkeit des Systems am Einsatzort unter Einsatzbedingungen. Der Ablauf und die betrieblichen Voraussetzungen der Inbetriebnahme werden dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Inbetriebnahme von Topsonic mitgeteilt. Der Auftraggeber schafft rechtzeitig auf eigene Kosten die Voraussetzungen für die Inbetriebnahme und zwar insbesondere:
- a) einwandfreie Betriebsbedingungen in Bezug auf die benötigten elektrischen Anschlüsse, Umgebungsbedingungen und Raumbeschaffenheit,
 - b) funktionsfähige und betriebsbereite Anlagen (Prozesse und Gerätesysteme),
 - c) betriebsbereite Schnittstellen zu den Anlagen mit den festgelegten Eigenschaften,
 - d) Bedienungs- und Servicepersonal,
 - e) Arbeitsräume (Büroräume),
 - f) Testdaten, wie in der Leistungsbeschreibung vereinbart.

Der Auftraggeber teilt Topsonic schriftlich das Vorliegen der Inbetriebnahmevoraussetzungen mit.

- 4.3 Während der Inbetriebnahme vom Auftraggeber gewünschte Änderungen gegenüber der Leistungsbeschreibung bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Die Aufwendungen für diese Änderungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.4 Mehraufwendungen, die Topsonic nicht zu vertreten hat, insbesondere bedingt durch:
- a) nicht rechtzeitige oder nicht vertragsgemäße Schaffung der Inbetriebnahmevoraussetzungen,
 - b) Unterbrechungen der Inbetriebnahme,
 - c) Fehlersuche in der an das Rechnersystem angeschlossenen Anlage des Auftraggebers,
 - d) eine von der normalen bzw. vereinbarten Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit,
- werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt und gemäß der Topsonic-Servicepreisliste für Serviceleistungen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.5 Sollen auf Anforderung des Auftraggebers zusätzlich zu dem vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang von Topsonic Leistungen zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der an das Rechnersystem angeschlossenen Anlagen (Prozesse und Gerätesysteme) erbracht werden, so bedarf dies vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

5. Abnahme

- 5.1 Nach Abschluß der Inbetriebnahme teilt Topsonic dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft schriftlich mit.
- 5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit des Gesamtsystems (Liefergegenstände, Programme und sonstige Leistungen) zu überprüfen, und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt 2 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 5.3 Wird ein Abnahmetest wegen eines Mangels nicht erfolgreich durchlaufen, so wird nach Beseitigung des Mangels nur dieser eine Test wiederholt.
- 5.4 Geringfügige Mängel, welche die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigen, sowie das Ausstehen unwesentlicher Teillieferungen oder geringfügiger Leistungen von Topsonic verhindern die Abnahme nicht. Sie sind unter Festlegung des spätesten Zeitpunktes ihrer Behebung bzw. Nachlieferung in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.
- 5.5 Verweigert oder verzögert der Auftraggeber die Durchführung der Abnahme, so gilt das Gesamtsystem spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Prüfungsfrist als abgenommen, wenn die Nutzbarkeit des Gesamtsystems zu diesem Zeitpunkt nicht wegen gemeldeter Fehler erheblich eingeschränkt ist.
- 5.6 Bei Lieferung von Einzelkomponenten erfolgt keine Abnahme.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit dem Beginn des Versands auf den Auftraggeber über. Von diesem Zeitpunkt an ist der Auftraggeber verpflichtet, die Anlage gegen übliche Risiken (Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Blitz, Explosion etc.) zu versichern.

7. Nutzungsrecht

- 7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Programme einschließlich Dokumentation für den vorgesehenen Zweck zu nutzen.
- 7.2 Alle anderen Nutzungsrechte verbleiben bei Topsonic. Der Auftraggeber darf die Programme nicht anderweitig verwerten. Der Auftraggeber darf die Programme weder als Ganzes noch in Teilen in irgendeiner Form Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Auftraggebers sein Nutzungsrecht für ihn ausüben.
- 7.3 Topsonic bleibt zur uneingeschränkten Nutzung, Modifikation und Verwendung der entwickelten Programme berechtigt. Sie behält sich insoweit insbesondere alle Rechte an neuen Erkenntnissen und Ergebnissen aufgrund der zur Durchführung des Vertrages geleisteten Arbeiten und den daraus entwickelten Produkten und insbesondere deren künftiger Verwertung vor, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Topsonic behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen vor bis zur Erfüllung sämtlicher, ihr gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche.
- 8.2 Bei der Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht Topsonic gehörenden Waren entsteht für Topsonic Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers oder bei einer sonstigen schwerwiegenden Verletzung der ihm gemäß dem Vertragsverhältnis obliegenden Verpflichtungen ist Topsonic berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen und die gemäß Ziffer 7 eingeräumten Nutzungsrechte zu widerrufen.
- 8.4 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Widerruf der Nutzungsrechte gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Topsonic ist jedoch berechtigt, nach angemessener Frist über die Liefergegenstände, für die sie den Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, anderweitig zu verfügen und bei Zahlung den Auftraggeber in angemessener neuer Lieferzeit zu beliefern.

9. Verzug

- 9.1 Die Lieferungen und Leistungen erfolgen innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Frist.
- 9.2 Die Frist ist eingehalten, wenn Topsonic gemäß Ziffer 5 die Inbetriebnahme abgeschlossen und die Abnahmebereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat.
- 9.3 Topsonic ist berechtigt, die Frist angemessen zu verlängern, wenn die vereinbarten Zulieferungen und Leistungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbracht werden. Topsonic wird den Auftraggeber von einer Fristverlängerung unverzüglich in Kenntnis setzen. Dasselbe gilt, wenn Topsonic oder ein ggf. von ihr beauftragter Unterauftragnehmer durch Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung) an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert wird. Entschädigungsansprüche entstehen hierdurch nicht.
- 9.4 Verursacht der Auftraggeber eine Verzögerung der Auslieferung, der Inbetriebnahme oder der Abnahme, so gelten in Bezug auf die Fälligkeit der Zahlungen die Lieferung, die Inbetriebnahme und die Abnahme 30 Tage nach der entsprechenden Bereitschaftsmeldung als erfolgt. Außerdem ist Topsonic berechtigt, die ihr durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten gesondert zu berechnen.

10. Gewährleistung

- 10.1 Topsonic gewährleistet, dass das gelieferte System bei vertragsgemäßer Nutzung die vereinbarten Leistungen erbringt.
- 10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Abnahme.
- 10.3 Hardware: Treten während der Gewährleistungszeit Mängel auf, so wird Topsonic die notwendige Fehlerbehebung während der normalen Arbeitszeit von Topsonic durchführen. Dies geschieht durch fernmündliche Lokalisierung der fehlerhaften Komponente und Einleitung der entsprechenden Maßnahmen. Topsonic hat das Recht, Mängel der Hardware nach eigenem Ermessen durch Reparatur in Würfeln, Austausch schadhafter Teile oder Ersatz der betreffenden Hardware zu beseitigen. Ausgetauschte Teile und ersetzte Hardware gehen in das Eigentum von Topsonic über.

Die Beseitigung von Schäden und Störungen an der Hardware infolge Verschuldens des Auftraggebers oder seines Personals, höherer Gewalt, Eingriffen Dritter, Verwendung fremdbezogener Betriebsmittel, Störungen an der elektrischen Installation und an der Stromversorgungs- und Klimaanlage oder sonstiger Umstände, die nicht durch normale Benutzung bedingt sind, ist nicht Gegenstand der Gewährleistung.

- 10.4 Software: Den Vertragspartnern ist bekannt, dass auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt Fehler in den Programmen nach dem Stand der Technik nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Treten während der Gewährleistungszeit Fehler an den Programmen auf, so werden diese von Topsonic für den Auftraggeber kostenfrei behoben bzw. dem Auftraggeber von Topsonic Maßnahmen zur Umgehung bzw. temporären Überbrückung des Fehlers benannt. Der Auftraggeber wird Topsonic alle für die Analyse des Fehlers notwendigen Unterlagen wie z. B. Ausdrucke, Fehlerprotokolle und sonstige benötigte Informationen zur Verfügung stellen. Die hierzu notwendigen Arbeiten erfolgen im Hause der Topsonic zur normalen Arbeitszeit. Topsonic wird eine korrigierte Fassung der Software übersenden oder diese im Falle der technischen Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zur Verfügung stellen.

Fehler liegen nur dann vor, wenn die Programme bei vertragsgemäßer Nutzung reproduzierbare Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufweisen.

- 10.5 Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass die festgestellten Mängel Topsonic unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.6 Zur Vornahme aller Topsonic notwendig erscheinenden Fehleranalysen und Nachbesserungen sowie zur Lieferung von Ersatzgeräten oder Ersatzteilen hat der Auftraggeber Topsonic angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist Topsonic von der Mängelhaftung befreit.
- 10.7 Lässt Topsonic eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, oder lehnt Topsonic die Mängelbeseitigung wegen eines unangemessen hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwandes ab, kann der Auftraggeber das Recht der Minderung geltend machen. Kommt zwischen dem Auftrag-

geber und Topsonic eine Einigung über die Minderung nicht zustande, so kann der Auftraggeber auch Wandlung verlangen.

- 10.8 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber Änderungen an den Liefergegenständen oder den Programmen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Topsonic vornimmt oder vornehmen läßt. Dies gilt auch, wenn der Mangel in einem nicht geänderten Teil auftritt, die Änderung aber zu dem Mangel geführt haben kann.
- 10.9 Für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Mängelhaftung leistet Topsonic im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen, und zwar nur bis zum Ablauf der für diese geltenden Gewährleistungsfrist.
- 10.10 Kann Topsonic bei gemeldeten Mängeln nachweisen, dass kein Gewährleistungsmangel vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche und -behebung zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.11 Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen Topsonic und ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Liefergegenständen und Programmen selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

11. Haftung

- 11.1 Topsonic haftet für von ihr zu vertretende unmittelbare Sach- und Personenschäden nach Maßgabe der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung mit einem Höchstbetrag bis zu je EURO 3.000.000,00 bei Personen- und Sachschäden und bis zu EURO 125.000,00 bei Vermögensschäden. Auf Wunsch des Auftraggebers wird diesem der von Topsonic abgeschlossene Haftpflichtversicherungsvertrag zur Kenntnis gebracht.
- 11.2 Andere und weitergehende Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.
- 11.3 Topsonic haftet nicht für Folgen, die sich daraus ergeben, dass auf Wunsch des Auftraggebers bestimmte Software oder Hardware verarbeitet wird.
- 11.4 Topsonic haftet in keinem Fall für Vermögensschäden wie entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder Wiederbeschaffung verlorengegangener Daten.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 11.6 Schadensersatzansprüche gegen Topsonic verjähren nach 12 Monaten.

12. Schutzrechte

Topsonic stellt den Auftraggeber von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Darüber hinaus haftet Topsonic nur, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 11 erfüllt sind.

13. Produktänderungen

Topsonic behält sich bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit die laufende technische Verbesserung und Umgestaltung der Liefergegenstände und der Programme im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszwecks vor.

14. Ausfuhr

Die Liefergegenstände und Programme dürfen ohne vorherige Zustimmung der Topsonic sowie der zuständigen Behörden nicht ausgeführt werden. Eine Nutzung durch Dritte, sofern diese ihren Sitz außerhalb der BRD haben, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Topsonic sowie der zuständigen Behörden.

15. Vertraulichkeit

Das Angebot einschließlich sämtlicher Unterlagen sowie die Programme dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Topsonic nicht zugänglich gemacht werden.

16. Allgemeines

- 16.1 Für sonstige Lieferungen und Leistungen, die Topsonic über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus zusätzlich erbringt, gelten soweit anwendbar die Bestimmungen und Haftungsbeschränkungen entsprechend, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist.
- 16.2 Topsonic behält sich vor, Lieferungen oder Leistungen selbst oder durch von Topsonic beauftragte Dritte ausführen zu lassen.
- 16.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

17. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aachen. Topsonic kann Ansprüche aber auch am Gerichtsstand des Auftraggebers geltend machen.